MERKBLATT

Innovation und Umwelt

ROHS II – STOFFVERBOTE BEI ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTEN WERDEN AB 2014 AUSGEWEITET

Bereits heute müssen – bis auf wenige Ausnahmen - neue elektrische und elektronische Geräte, die in der EU auf den Markt kommen, ohne Blei, Quecksilber, Cadmium, Chrom-VI oder bestimmte bromhaltige Flammschutzmittel auskommen. Die RoHS-Richtlinie 2002/95/EG¹ – das Kürzel RoHS steht für "Restriction of the use of certain Hazardous Substances" - erlaubt seit dem 1. Juni 2006 nur noch minimale Spuren dieser Substanzen in den Geräten. Die neue RoHS-Richtlinie 2011/65/EU², auch RoHS-II genannt, weitet den Geltungsbereich für die Stoffverbote in mehreren Stufen aus. Ab 2019 gelten sie für alle elektrischen und elektronischen Geräte, die nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

Stoffliste und Grenzwerte vorerst wie bisher

Eine gute Nachricht gibt es für die Hersteller und Importeure von Geräten, die bereits jetzt die RoHS-Grenzwerte einhalten müssen: Sowohl die Zahl der verbotenen Stoffe als auch die Grenzwerte bleiben gleich. Nach wie vor dürfen die folgenden Konzentrationen nicht überschritten werden.

Blei	0,1 %	
Quecksilber	0,1 %	
Cadmium	0,01 %	jeweils Gewichtsprozent
Sechswertiges Chrom	0,1 %	bezogen auf
Polybromierte Biphenyle (PBB)	0,1 %	homogene Werkstoffe
Polybromierte Diphenylether (PBDE)	0,1 %)

Die EU-Kommission muss allerdings bis 2014 und danach regelmäßig prüfen, ob es bei dieser Stoffauswahl bleibt.

Name des Verfassers: Dr. Franz Kerler Stand: 06.09.11

Durchwahl: (089) 5116 – 458 IHK-Service: Tel. (089) 5116-0 Fax: (089) 5116 – 8458 Anschrift: 80323 München

E-Mail: kerler@muenchen.ihk.de Homepage: www.muenchen.ihk.de

¹ http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:037:0019:0023:de:PDF

² http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:174:0088:110:DE:PDF

Der neue Geltungsbereich

Beim Geltungsbereich knüpfte die RoHS-Richtlinie 2002/95/EG ("RoHS-I") an die so genannte WEEE-Richtlinie 2002/96/EG³ an. RoHS-I galt damit für die Gerätekategorien, die in Anhang I in der WEEE-Richtlinie genannt werden mit Ausnahme von medizinischen Geräten und Überwachungs- und Kontrollinstrumenten. Die Verknüpfung von WEEE- und RoHS-Richtlinie wurde nun aufgegeben. In der neuen RoHS-II-Richtlinie ist der Geltungsbereich jetzt unmittelbar festgelegt.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den bisherigen und künftigen Geltungsbereich und die zahlreichen Übergangsfristen. Ab dem 22. Juli 2019 wird RoHS dann schließlich für alle elektrischen und elektronischen Geräte gelten, es sei denn, sie sind ausdrücklich ausgenommen.

	RoHS-I	RoHS-II
RoHS gilt	seit 1. Juli 2006 für Haushaltsgroßgeräte Haushaltskleingeräte IT- und Telekommunikationsgeräte Geräte der Unterhaltungselektronik Beleuchtungskörper (einschließlich Glühlampen und Leuchten in Haushalten) Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge) Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte Automatische Ausgabegeräte	seit 1. Juli 2006 für Haushaltsgroßgeräte Haushaltskleingeräte IT- und Telekommunikationsgeräte Geräte der Unterhaltungselektronik Beleuchtungskörper Elektrische und elektronische Werkzeuge Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte Automatische Ausgabegeräte ab 22. Juli 2014 auch für: Medizinische Geräte Überwachungs- und Kontrollinstrumente ab 22. Juli 2016 auch für: In-vitro-Diagnostika ab 22. Juli 2017 auch für: Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie ab 22. Juli 2019 auch für: Sonstige Elektro- und Elektronikgeräte, die keiner der bereits genannten Kategorien zuzuordnen sind

Fortsetzung der Tabelle auf der nächsten Seite

³ Die Abkürzung WEEE steht für Waste Electric and Electronic Equipment, auf deutsch Elektro- und Elektronikschrott. Die WEEE-Richtlinie regelt die Rücknahme und Entsorgung von Altgeräten durch die Hersteller und Importeure. Die RoHS-I-Richtlinie und die WEEE-Richtlinie wurden mit dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) in deutsches Recht umgesetzt.

	RoHS-I	RoHS-II
von RoHS generell ausgenommen	 militärische und sicherheitsrelevante Geräte Geräte, die Teil eines von RoHS ausgenommenen Gerätes sind 	 militärische und sicherheitsrelevante Geräte Geräte für den Einsatz im Weltraum Geräte, die Teil eines von RoHS ausgenommenen Gerätes sind
von RoHS ausgenommene Gerätegruppen	 Medizinische Geräte Überwachungs- und Kontrollgeräte Ortsfeste industrielle Großwerkzeuge 	 Ortsfeste industrielle Großwerkzeuge Ortsfeste Großanlagen Verkehrsmittel mit Ausnahme von nicht typgenehmigten Elektrobikes Bewegliche Maschinen zur professionellen Nutzung Aktive implantierbare medizinische Geräte Photovoltaikmodule für PV-Anlagen Geräte ausschließlich für Forschung und Entwicklung Beachten Sie die genauen Begriffe und Definitionen in Art. 2 Abs. 4 und Art. 3 der RoHS-II-Richtlinie!
von RoHS ausgenommene Verwendungen	Siehe Anhang der Richtlinie 2002/95/EG in der Fassung des Beschlusses 2010/571/EU ⁴ Nach jeweils 4 Jahren Überprüfung der Ausnahmen durch die Europäische Kommission	Die bisherigen Ausnahmen werden inhaltlich übernommen, sind aber künftig befristet auf max. 5 Jahre bzw. 7 Jahre. Unternehmen können einen Antrag auf Verlängerung einer Ausnahme oder auf die Gewährung neuer Ausnahmen stellen.

Bereits bei RoHS-I waren medizinische Geräte und Überwachungs- und Kontrollinstrumente nur vorläufig ausgenommen. RoHS-II gewährt diesen Geräten daher nur eine kurze Übergangsfrist bis 2014.

Eine Übergangsfrist von 8 Jahren gilt für elektrische und elektronische Geräte, die bisher überhaupt nicht – auch nicht als Ausnahme – von RoHS erfasst waren. Nach Erläuterungen der Europäischen Kommission⁵ gilt diese Frist für folgende Produkte:

⁴ http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:251:0028:0034:DE:PDF

⁵ http://register.consilium.europa.eu/pdf/en/11/st08/st08117-ad01re01.en11.pdf

- Geräte der neuen Kategorie 11 in Anhang I von RoHS-II ("Geräte, die keiner der bereits genannten Kategorien zuzuordnen sind"), Beispiele: Ladegeräte für Autobatterien, Unterbrechungsfreie Stromversorgungen.
- Geräte, die aufgrund der geänderten Begriffsbestimmung für "Elektro- und Elektronikgeräte" nun in den Anwendungsbereich kommen. Nach den neuen Definitionen in Art. 3 Nr. 1 und 2 der RoHS-II-Richtlinie handelt es sich bei einem Produkt bereits um ein Elektro- und Elektronikgerät, wenn es elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigt, um irgendeine beabsichtigte Funktion zu erfüllen, und sei es auch nur eine untergeordnete. Der Kreis der betroffenen Produkte dürfte sich dadurch erheblich erweitern!
- Kabel (Verbindungskabel zum Anschluss an die Steckdose, Verlängerungskabel, Verbindungskabel zwischen Geräten); Art. 4, Def. Art. 3 Nr. 5 der RoHS-II-Richtlinie. Die Verkabelungen innerhalb eines Gerätes oder fest eingebaute Kabel müssen die Anforderungen zu dem Zeitpunkt erfüllen, der für das Geräte selbst gilt.
- **Elektrofahrräder**, die **nicht typgenehmigt** sind (Art. 2 Abs. 4 Buchst. f der RoHS-II-Richtlinie)

Ersatzteile (Art. 4 Abs. 4 und 5 der RoHS-II-Richtlinie)

Hier kommt es darauf an, ob für das Gerät, für welches das Ersatzteil bestimmt ist, die Stoffverbote bereits gelten. Dann gelten Sie auch für das Ersatzteil.

Beispiele:

- Ein Ersatzteil für ein medizinisches Gerät, das vor dem 22. Juli 2014 erstmals innerhalb der EU in Verkehr gebracht, muss die Stoffverbote nicht einhalten.
- Für ein Ersatzteil für ein elektrisches Werkzeug, dass 2008 erstmals in der EU verkauft wurde, gelten die RoHS-Stoffverbote.

Eine weitere Ausnahme: Ersatzteile, die aus einem Gerät ausgebaut werden, das vor dem 1. Juli 2006 erstmals in Verkehr gebracht worden war, dürfen in Geräten verwendet werden, die vor dem 1. Juli 2016 in Verkehr gebracht werden. Bedingung ist hier, dass die Wiederverwendung in einem überprüfbaren geschlossenen zwischenbetrieblichen System

("closed-loop business-to-business return system") erfolgt und den Verbrauchern mitgeteilt wird, dass Teile wiederverwendet wurden.

Viele neue Definitionen

Da der Begriff des "Herstellers" bei RoHS-I zu allerhand Auslegungsproblemen geführt hatte, wurde der Kreis der Verpflichteten bei RoHS-II neu definiert. Damit können nun die Pflichten der diversen Wirtschaftsbeteiligten (Hersteller, Importeur, Bevollmächtigter, Vertreiber) klarer bestimmt werden.

Außerdem wurde klar gestellt, was unter "Inverkehrbringen" zu verstehen ist, nämlich die "erstmalige Bereitstellung eines Gerätes auf dem Unionsmarkt".

Auf die neuen Definition von "Elektro- und Elektronikgeräten" und die Begriffbestimmungen für die diverse Gerätekategorien wurde bereits hingewiesen. Sie finden sich alle in Art. 3 der RoHS-II-Richtlinie.

Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung

Die Regelungen zur Konformitätsbewertung, CE-Kennzeichnung und Marktüberwachung, die aus dem Bereich der Produktsicherheit bekannt sind, werden nun auch auf RoHS-II ausgedehnt. Insbesondere wird die Übereinstimmung der Geräte mit der RoHS-II-Richtlinie künftig durch die CE-Kennzeichnung deutlich gemacht.

Umsetzung in nationales Recht:

Die Mitgliedsstaaten müssen nun die RoHS-II-Richtlinie bis **spätestens 2. Januar 2013** in das jeweilige nationale Recht umsetzen. Erst dann ist RoHS-II für die einzelnen Wirtschaftsakteure rechtlich bindend. In Deutschland wird die Umsetzung wahrscheinlich im Rahmen einer Neufassung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) erfolgen – gleichzeitig mit der Anpassung an die geänderte WEEE-Richtlinie.

Hinweis: Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK München für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.